

Schirmortsangelegenheiten.

Uebersicht.

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei. St Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyz und beide Unterwalden.

Rapperswyl.

1619.

Art. 1. Der Stadt Rapperswyl wird von den Gesandten der sieben katholischen Orte ein Fürschreiben an den Cardinal Borromäus und den Nuntius bewilligt, um zwei Plätze im Collegium helveticum zu Mailand zu erhalten. Absch. 54. f. **2.** 1. Landammann und Räthe von Schwyz erklären ihrerseits: „so haben wir uns entschlossen, sie, die von Rapperschwyl und ihrigen Höff des Abzugs in allen unseren Landten, da wir allein zu gebieten haben [zu befreien und wollen sie] des Abzugs halber frey, quit, ledig und loosgejagt haben, dergestalten, daß, was die Ihrigen von den Unseren und die Unseren von den Ihrigen heurath- oder erbweis an sich bekommen möchten, daß jeder Theil dasselbige ohne allen Abzug auf das seinig züchen möge ohne alle Hinderung der Obrigkeiten und ihrer Amtsleüthen.“ (Dies nach einer Copie.) 2. Schultheiß und Rath der Stadt Rapperswyl erklären, daß die von Schwyz, „es seyendt ire Handlüt, Injassen, Underthanen, An- und Zugehörige und da sy allein zu gebiethen haben, die dann für dis hin und zuo ewigen Zeiten in unser Statt Rapperschwyl und in unseren Höffen die uns mit Ehr und Eydt verpflichtet sindt, Erbfäll und Heurathsgut oder sunst redlicher Wyß anfallen möchte, uns oder unser Statt Rapperschwyl von denselbigen inen zugfallnen Haab und Gut dheinen Abzug zu bezahlen nach zegeben schuldig, auch wir und unsere ewige Nachkommen denselbigen von söliches Haab und Guts wegen zuo unser Statt Rapperschwyl Handen nütit abfordern, sonder sy mit dem Gut, so sy wie obgehörth, söliches Abzugs halben in alle Weg und ohne Endtgeltuus frey, ledig, unbekümmert und ohnbeschwert verfahren und abziehen lassen söllendt und wellendt in gleicher Wyß und Form, wie dann gedachte unsere gethrüwe, liebe, gute Freundt und wolvertrawte Nachparen für sich selbstien und allen denjenigen, da sy allein zu gebiethen haben, sich dessen gegen uns und unseren ewigen Nachhomen für sich und ire ewigen Nachkomen söliches in gleichem Fall gegen uns und den unserigen ebenmessig zehalten sich verpflichtet nach Lut und Sag eines Revers, den sy uns darüber, under irem Landts-Secret-Insigel verwart, zugstellt und geben lassen“ Absch. 76. **3.** S. Absch. 96. e. **4.** S. Absch. 98. d. **5.** S. Absch. 102. c.

1626.

Art. 6. Rapperswyl beklagt sich bei den Gesandten der fünf katholischen Orte, daß es seine Brücke mit großen Kosten erhalten müsse, während doch der Zoll so gar gering sei. Schwyz und Uri erlauben, denselben um die Hälfte zu steigern; die übrigen Orte nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 392. e.

1634.

Art. 7. Die sieben katholischen Orte kommen überein, nicht bloß beim Grafen Casati, sondern auch bei Gelegenheit des Bundeschwures zu Mailand beim Cardinal Infante sich dafür zu verwenden, daß Rapperswyl, welches sich jederzeit gegenüber dem Könige dienstbeflissen gezeigt habe, ein weltlicher Platz (an seiner mailändischen Hochschule) in Form und Gestalt, wie jedes Ort nach dem Bündnisse deren zwei zu genießen hat, ertheilt werde. Absch. 675. i.

1635.

Art. 8. Rapperswyl bittet, man möchte doch die Wirthse daselbst für ihre Forderungen, welche sie in Folge der Besatzungen haben, befriedigen. Man hält für erforderlich, sich zu entschließen, wie ihnen in recht verweisender Form zu antworten sei. Absch. 731. c. **9.** Die von Rapperswyl beschwerten sich, daß die von Zürich damit umgehen, zu großem Schaden für Rapperswyl einen neuen Markt zu Stäfa zu errichten. Sie werden von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden mit ihrer Beschwerde auf die dormalen beginnende gemeineidgenössische Tagsatzung gewiesen. Absch. 756. 1.

1636.

Art. 10. 1. Die Gesandten von Schwyz berichten, daß die von Rapperswyl eine Gesandtschaft nach Schwyz geschickt und sich beklagt hätten, daß Zürich oberhalb Stäfa unfern von Rapperswyl einen neuen Markt zu errichten und zu diesem Zwecke ein Kornhaus aufzubauen gedente, was ihrem Markte und namentlich ihrem Spital großen Abbruch thun würde. Rapperswyl habe vom römischen Könige Friedrich eine Befreiung, in der es heiße, daß eine Meile Wegs herum kein neuer Markt errichtet werden dürfe. Sie bitten um Schutz und auch um Beseitigung des Mißbrauchs, daß die Zürcher in ihrem See bis „für die Brücke hinauf“ fischen. Die Gesandten von Uri und Nidwalden sind der Ansicht, daß die Schirmorte Rapperswyl bei seinen Freiheiten zu schirmen schuldig seien und diesen neuen Markt nicht werden zu Stande kommen lassen. Da schon früher von Schwyz und nachher von einer Tagsatzung der vier Schirmorte zu Lucern deswegen nach Zürich geschrieben worden ist, Zürich aber geantwortet hat, daß es befugt sei, auf seinem Grund und Boden, wo es wolle, Märkte zu errichten, so wird für gut erachtet, von jedem der Schirmorte eine Gesandtschaft nach Zürich zu schicken. Wenn diese Maßregel von den Obrigkeiten wird genehmigt sein, so soll Schwyz Glarus davon Nachricht geben und die Gesandtschaft am 27. Januar in Zürich in der Herberge sich einfänden. Rapperswyl wird aufgefordert, seine Anwälte mit den Freiheiten und andern nöthigen Instrumenten abzuordnen. 2. Des Fischens halber soll man einstweilen nichts vermerken lassen. Absch. 767. g. **11.** Auf die nach Zürich wegen des zu Detikon im Hofe Stäfa errichteten Marktes erfolgte Abordnung ist eine abschlägige Antwort erfolgt. Nach Anhörung dieser Antwort und der von zwei Abgeordneten von Rapperswyl vorgebrachten Beschwerden, spricht sich allgemein die Geneigtheit der Schirmorte aus, Rapperswyl beizustehen. (Glarus, zur Conferenz eingeladen, entschuldigt sein Ausbleiben.) Man sieht aber kein anderes Mittel zur Hülfe als den Weg Rechts. Um diesen Weg einzuschlagen, müsse man aber vorher Alles recht wohl erwägen, ob z. B. Zürich befugt sei, den Seinigen die Zufuhr nach Rapperswyl zu verbieten. Da man weiß, daß Zürich vorgeben wird, daß es zu diesem neuen Markte durch Klagen gegen mehrere Privatpersonen zu Rapperswyl veranlaßt worden sei, so wird für gut erach-

tet, die Namen derselben zu verlangen und sie aufzufordern, ihre Gewahrsame und Briefe beizubringen. Ferner sind alle gemeinen Rechte, Verträge, Bündnisse in Berathung zu ziehen und der Landvogt zu Baden zu beauftragen, fleißig Nachsuchung zu halten, ob etwas Rapperswyl Betreffendes zu finden sei. Wird das Recht angetreten, so wird Rapperswyl mit den begehrten Beiständen von den Schirmorten zu versehen sein. Wenn man nachdrücklichere Mittel nicht anwenden wolle, so würde kein anderes Mittel besser sein, jenem Markte Abbruch zu thun, als wenn man in den Freien Aemtern die Anordnung träte, daß denen von Zürich Früchte nach dem Verhältniß ihres siebenten Theils verabfolgt würden. Die bereits ernannten Abgeordneten aus den drei Orten sollen daher nebst denen von Lucern und Zug beförderlichst in die Freien Aemter abreisen und die auf der Tagtagung zu Lucern vorgeschlagenen Anordnungen in's Werk setzen. Absch. 770. a. **12.** Nachdem man die Gründe angehört hat, warum Lucern und Zug zu dieser Versammlung nicht auch eingeladen worden sind, wird die Relation der beiden in Zürich gewesenen Deputierten vernommen, die darauf hinweist, zu wie großem Schaden der zu Detikon bereits errichtete Wochenmarkt Rapperswyl gereiche, und wie nicht nur die Schirmorte, sondern die katholischen Orte überhaupt dadurch benachtheiligt werden. Daraus ergibt sich für die Schirmorte die Pflicht, Alles anzuwenden, um Rapperswyl bei seinen Befreiungen zu schützen und den neu errichteten Markt zu hintertreiben. Zu diesem Zwecke müssen die Obrigkeiten einander die Zusicherung geben, einander beizustehen. Da aber von Zürich die Antwort, mit welcher man die Gesandtschaft vertröstet hat, noch nicht angekommen ist, so kann einstweilen kein Beschluß gefaßt werden; jedoch wird für rathsam gehalten, daß Schwyz seinen Unterthanen insgeheim verbiete, den Detiker Markt zu besuchen. Unterdessen soll man darauf denken, wie Rapperswyl seinen Markt anderswoher speisen könne. Man denkt auch an Sperrung überflüssiger Zufuhr der Früchte nach Bündlen, Hinterhaltung von Holz, Anken u. A., allein man abstrahirt davon. Den Weg des Rechtes, zu dem sich Rapperswyl bereits entschlossen hat, hält man für den geeignetsten; den definitiven Beschluß darüber stellt man den Herren und Oberrn anheim, sobald die begehrte Antwort von Zürich eingetroffen sein wird, sowie auch, ob nicht Lucern und Zug zuzuziehen seien, weil man zugleich eine andere Disposition wegen des Kornkaufs in den Freien Aemtern machen will. Auf den 18. Februar wird eine fünftägige Tagtagung nach Gersau angesetzt. Absch. 771. a. **13.** Der von Landammann Schorno im Namen von Rapperswyl an die katholischen Orte gestellte Anzug, daß Zürich entgegen den uralten von Kaisern Rapperswyl gegebenen Befreiungen einen neuen Markt unterhalb dieser Stadt errichtet und den Seinigen verboten habe, eßige Speise zum Verkaufe nach Rapperswyl zu tragen, wird in den Abschied genommen. Da die Rapperswyl auf künftiger Jahrrechnung klagend auftreten werden, soll jedes Ort ihnen womöglich zur Gebühr verhelfen. Absch. 782. f. **14.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl bringen durch zwei Anwälte ihre Beschwerden über den von Zürich zu Detikon errichteten Wochenmarkt vor die Gesandten der katholischen Orte und bitten, man möchte Zürich anhalten, ihnen das eidgenössische Recht zu bestehen und seine Sätze nach eidgenössischem Brauch zu wählen. Zürich erwidert, daß es nichts mit Rapperswyl zu rechten habe, da es als ein freies Ort die Befugniß habe, auf seinem Gebiet Satzungen zu machen und Märkte nach seinem Belieben zu errichten, und bittet, es bei seinen Rechten zu schützen und Rapperswyl zur Ruhe zu weisen. Die uninteressirten Orte vereinigen sich dahin, Zürich zu ersuchen, sich mit Rapperswyl zu vergleichen oder beide Theile zu fragen, ob sie die Interposition von beiderseits zu ernennenden Vermittlern annehmen wollten, wozu sich die Gesandten gerne gebrauchen lassen würden. Wollte man auch die Gerechtigkeit nicht gelten lassen, so nehmen die katholischen Orte die Sache in den Abschied, damit die

Herren und Obern auf andere Mittel sinnen mögen. Absch. 788. t. **15.** Den Gesandten der vier katholischen Orte kommt es sehr befremdend vor, daß Zürich zu Baden in der Angelegenheit des zu Detikon neu errichteten Marktes erklärt hat, weder gütlich noch rechtlich zu antworten. Man hebt die Consequenzen hervor, wenn man einander „des Rechtes nicht mehr gestehn wolle“. Lucern anerbietet sich, alle notwendigen Mittel zu contribuieren, Zürich dermaleneins zur Gebühr zu weisen. Dennoch wird einstweilen kein definitiver Beschluß gefaßt, sondern Alles in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste fünförtische Zusammentkunft mit Vollmacht versehen werden können. Absch. 792. b. **16.** Damit die Angelegenheit, betreffend den von Zürich zu Detikon errichteten Markt, zu Ende geführt werde, wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden für rathsam gehalten, Lucern zu ersuchen, seine Gesandten auf die bevorstehende Conferenz in Zug zu instruieren. Absch. 796. i. **17.** Schwyz soll denen von Rapperswyl zusprechen, die Zehrung des Hauptmanns Jost Rudolf Neding während der letzten Garnison dajelbst dem Wirth zum Nöbli zu bezahlen, weil er zum Schutze der Stadt dahin verordnet sei. Ibid. k. **18.** Oberst Zum Brunnen begehrt im Namen der Stadt Rapperswyl gegen Zürich wegen des zu Detikon neu erbauten Kaufhauses und des errichteten Wochenmarktes unparteiisches eidgenössisches Recht. Zürichs Gesandtschaft ergegnet, daß ihre Herren und Obern mit denen von Rapperswyl nicht zu rechten hätten, weil sie auf deren Grund und Boden nichts gemacht hätten, daß sie auch keinen Befehl habe, über diesen Punkt Antwort zu geben. Absch. 797. e. **19.** In Betreff des von Zürich zu Detikon errichteten Marktes wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden Lucern geschrieben, es möchte bei erster Gelegenheit es dahin zu bringen suchen, daß Rapperswyl zu dem unparteiischen eidgenössischen Rechte gelangen könne. Absch. 800. e.

1637.

Art. 20. In Betreff des von Zürich zu Detikon errichteten Marktes sind die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden der Ansicht, daß, wenn man einander das eidgenössische Recht nicht halten wolle, das zu allerhand schädlichen Consequenzen führen würde. Weil Zürich eifrige Zurüstungen zum Bauern macht und die Straßen für die Zufuhr verbessern läßt, so wird rathsam erachtet, nicht lange zu zaudern, sondern Lucern zu ersuchen, bei nächster Conferenz die Sache in Anregung zu bringen. Absch. 803. a. **21.** Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ihren Herren und Obern zu referieren wissen, wie von Schwyz angebracht worden ist, daß früher auf die Stadt Rapperswyl ein Anschlag gemacht worden sei. Wenn darüber Rundschaft aufgenommen sein wird, so könnte Lucern davon benachrichtigt werden. Ibid. b. **22.** In Betracht, daß es die Billigkeit erheische, die Rapperswylser bei ihren Befreiungen zu schützen, und daß Zürich schuldig sei, ihnen das Recht zu gestehen, wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte beschlossen, daß ein jedes Ort auf nächste gemeineidgenössische Tagsagung seine Gesandten mit hinlänglicher Instruction versehen und Rapperswyl sich zu Baden durch Bevollmächtigte vertreten lassen soll, wo man ihm gern zum lieben Rechte verhelfen wolle. Absch. 809. k. **23.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl beklagen sich abermals vor den XIII Orten durch Abgeordnete über die Errichtung des Marktes zu Detikon, die ihren Freiheiten zuwiderlaufe. Falls dessen Abschaffung nicht erhältlich sein sollte, gedenken sie Zürich das Recht darzuschlagen und bitten, ihnen behülflich zu sein. Zürich läßt es bei den zwei von ihm an die vier Schirmorte erlassenen Schreiben bewenden. Als ein freies Ort habe es das Recht, auf seinem Boden einen Markt zu errichten, und sei auch nicht schuldig, Einem zu Recht

zu stehen, mit dem es weder Bünde noch Verträge habe. Die katholischen Orte ersuchen Zürich freundlich, es möchte ihren Herren und Obern zu Ehren den Markt abstellen, widrigenfalls sie nach ihrem Auftrage Rapperswyl, das in der Eidgenossenschaft liege und in dem Schirm der vier Orte stehe, gemäß den eidgenössischen Bänden, die sich sogar auf jeden Hof in der Eidgenossenschaft erstrecken, zum Rechte verhelfen werden, sintemal man das jedem Fremden, ja sogar Türken und Heiden schuldig sei. Es wird Alles in den Abschied genommen. Absch. 810. f. **24.** Kaspar Göldi, Statthalter zu Rapperswyl beklagt sich im Namen von Schultheiß und Rath daselbst abermals über den von Zürich zu Detikon errichteten Wochenmarkt mit der Bitte, Zürich möchte gütlich davon ablassen oder ihnen „des lieben Rechtes sein“. Zürich erklärt ein für alle Mal, daß es mit Rapperswyl nichts zu thun habe, da es weder Bünde noch Verträge mit ihm habe und auf eigenem Grund und Boden zu bauen befugt sei, wo es wolle. Es fordert die Schirmorte auf, Rapperswyl abzuweisen, da es ihm weder gütlich noch rechtlich Bescheid geben werde. Einige Orte erkennen Zürichs Befugniß an, andere wollen gütlich vermitteln. Endlich ersuchen die katholischen Orte Zürich, es möchte seinen Unterthanen gestatten, mit ihren Früchten hinzufahren, wohin sie wollen; übrigens sind sie der Ansicht, daß Zürich denen von Rapperswyl das Recht nicht verweigern könne. Absch. 823. g.

1638.

Art. 25. Die von Rapperswyl bitten die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden um Rath, wie sie sich in Betreff des Marktes zu Detikon auf der nächsten Jahrrechnung zu verhalten haben. Es wird zurückgeschrieben, sie sollten zu Baden durch eine qualifizierte Person bei den katholischen Gesandten anfragen lassen, ob sie bei dem letzten zu Baden ihnen erteilten Receß bleiben sollten, oder ob denselben belieben wollte, durch einen Ausschuß die zürcherischen Gesandten zur Billigkeit zu ermahnen, oder ob sie dem eidgenössischen Brauche gemäß einen Satz erwählen und die von Zürich auch dazu auffordern sollten. Man verspricht ihnen alle mögliche Hülfe. Absch. 858. b.

1639.

Art. 26. In Betreff des Streites zwischen Wachtmeister Stenz und den Thumysen wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden ein Schreiben an Rapperswyl erlassen, daß dieselben auf der nächsten Zusammenkunft in Brunnen erscheinen sollen, um nochmals einen Versuch zu einem gütlichen Vergleich machen zu können. Absch. 898. e. **27.** Unter Zuziehung von Abgeordneten der Stadt und des Amtes Zug, eines Abgeordneten Rapperswyls und eines der Thumysischen Erben wird zu wiederholten Malen ein Versuch zu einem gütlichen Vergleich in dem Stenzischen Streit gemacht. Da diese Versuche erfolglos sind, wird zur Entscheidung geschritten. Uri erklärt, daß Stenz vermöge gemeiner und eidgenössischer Rechte nach Rapperswyl solle gewiesen werden; Schwyz und Nidwalden wollen ihn nicht dahin weisen. In Folge dessen überlassen die Gesandten von Uri und Nidwalden den Handel Schwyz und Zug, wo die Arreste angelegt worden sind. Bei einem folgenden Zusammentritt von Schwyz, Nidwalden und Zug wird ersprießlich erachtet, Obwalden durch ein Schreiben für ihre Meinung zu gewinnen; zugleich aber wird ausgemacht, daß, wofern innerhalb zehn Tagen die von Rapperswyl sich zu keinem gütlichen Vergleich mit Stenz einlassen werden, jene beiden Orte, in denen die Arreste sich befinden, „in Wirklichkeit fortzufahren wissen werden.“ Absch. 899. b. **28.** Nachdem von der Conferenz in Brunnen den beiden

Orten Schwyz und Zug, wo dem Wachtmeister Stenz von Aegeri der Arrest gegen Heinrich Thumysen sel. von Rapperswyl bewilligt worden war, überlassen worden ist, demselben womöglichst behülflich zu sein, eröffnen die Gesandten ihre Instructionen, welche dahin gehen, daß man dem Stenz zur Erhebung der Arreste Hand bieten solle. In Beziehung auf die in diesem Handel aufgelaufenen Kosten wird dem Stenz bewilligt, von den in schwyzrischer Jurisdiction befindlichen Arresten 1500, von den im Zuggebiet liegenden 1100 Münzgulden „zu seinem Handel zu ziehen“; jedoch soll dieß kein endlicher Entscheid sein. Denen von Rapperswyl kam eine Copie dieser Rechnung zugestellt werden. Bei Nidwalden soll man sich erkundigen, was es bei seinen Mitlandleuten von Obwalden in diesem Fall erheben könne. Alsdann bringt der Stadtschreiber Rothensflue von Rapperswyl ein Schreiben von den Gesandten der Schirmorte, welche in Baden versammelt sind, man möchte in dieser Sache nicht eilen; er selbst legt Protestation gegen das Angreifen der Arreste ein. Es wird ihm bemerkt, daß man in eigener Jurisdiction sich nichts vorschreiben lasse. Der Aufforderung nachzukommen, seinen Vortrag und seine Instruction schriftlich einzugeben, weigert er sich. Absch. 906. **29.** Ein junger Maleficient, Heinrich Sutter von Rotenburg, Rotenburger Heinrich genannt, der aus der Gefangenschaft in Unterwalden entkommen und in Zug wieder in Verhaft gebracht worden war, hatte das schon zu Unterwalden abgelegte Geständniß über den Verkauf der dem Wachtmeister Stenz durch etliche böse Buben vor Jahren entfremdeten Waaren wiederholt und noch weitere Erläuterungen gegeben. Dieser Umstand veranlaßte die Zusammenkunft der vier Schirmorte. Da nun Heinrich Thumysen bei seinen Lebzeiten niemals zu einer Confrontation sich bequemen wollte, Schwyz und Zug auf der Arther Conferenz dem Stenz bewilligt haben, sich für die Kosten auf den Arresten bezahlt zu machen, aber über die übrige Arrestsumme noch nichts verfügt ist, so wird denen von Rapperswyl der doppelte Vorschlag gemacht, ob sie jemand von ihnen oder den Verwandten von Thumysen sel. zur Berührung der mündlichen Ausfagen jenes Verhafteten nach Zug abordnen wollen, oder ob man denselben nach Rapperswyl führen solle, beides mit Zusicherung sichern Geleits. Sollte Rapperswyl keinen von diesen beiden Vorschlägen annehmen, so werde über den Verhafteten das Recht ergehen und dem Stenz erlaubt werden, auch die noch übrige Arrestsumme anzugreifen. Rapperswyl habe seine Antwort an Schwyz zu senden. Absch. 907. a. **30.** Man soll eingedenk sein, das Original des Eides eines Buravogtes zu Rapperswyl, das in Uri liegen soll, aufzufinden, damit dieser Eid wieder ins Leben gerufen werde. Ibid. c. **31.** Was Wachtmeister Stenz von Aegeri wegen des zu Zug justificierten Maleficienten vorgebracht hat, und was darüber verhandelt worden ist, dessen sollen die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden eingedenk sein, wenn man deswegen wiederum zusammenkommen sollte. Absch. 908. n. **32.** Es wird nochmals von den Gesandten der Schirmorte der ganze Hergang des Stenzischen Handels vorgenommen nebst der Aussage des Maleficienten Heinrich Sutter von Rotenburg, daß die dem Johann Stenz entfremdeten Waaren in Rapperswyl verkauft worden seien. Die Ansichten der Gesandten gehen auseinander; alle aber stimmen darin überein, daß sie gerne gesehen hätten, daß endlich noch ein gütlicher Entscheid hätte stattfinden können. Es wird denen von Rapperswyl geschrieben, daß Schwyz und Zug noch acht bis zehn Tage mit fernerer Bewilligung der Erhebung der Arreste innehalten und erwarten wollen, ob sie mit Stenz in einen gütlichen Vergleich eintreten; wo nicht, so könnten die von Rapperswyl „mit gehörender Form wider fernere Executionsgestattungen mit ihrer Defension selbiger Orten, wo die Arreste liegen, sich einzustellen schon Zeit haben.“ Wenn aber keines von beiden ihnen annehmbar erscheine, so wüßten die Gesandten nicht, daß demjenigen, was alsdann von Seite der beiden genannten Orte erfolgen sollte, wider-

sprochen werden könnte. Absch. 910. a. **33.** Zug soll nach Rapperswyl schreiben, ob der Rapperswyl, welcher ausgesagt habe, daß der Unterweibel Stöckli „mit jenem Maleficanten gefährlich umgegangen sei“, zu seiner Aussage stehe, da sonst aus den Informationen hervorgehe, daß er unschuldig sei. Ibid. b. **34.** Eine Abordnung derer von Rapperswyl ersucht, daß man in Beziehung zu dem Stenzisch-Thumysischen Handel ihnen gegenüber sich an den Schirmbrief, die Bünde und ihre Privilegien halten möchte, aus denen deutlich hervorgehe, daß der Kläger den Beklagten an dem Orte, wo dieser seßhaft sei, suchen solle. Die Instruktionen der Gesandten sind nicht übereinstimmend. Uri, Obwalden und Glarus wollen denen von Rapperswyl nichts zugemuthet wissen, das ihren Privilegien Abbruch thue; Schwyz und Nidwalden lassen es bei dem frühern Abschied bewenden, weil eine gütliche Vereinbarung von den Abgeordneten von Rapperswyl ausge schlagen worden ist; jedoch wollen sie deren Privilegien, Schirmbrief und Bünden nicht präjudicieren. Absch. 913. a.

1640.

Art. 35. Nidwalden wird denen von Schwyz das Schreiben, welches die von Rapperswyl „wegen beehrter Aufhaltung des bei ihnen in Verhaft gewesenen Rottenburger Heinrichs“ übersandt haben, übersenden, damit die gehörige Insinuation wegen der noch ausstehenden Kosten nach Rapperswyl abgehen kann. Absch. 924. d.

1643.

Art. 36. Unter den dormaligen Verhältnissen wird Schwyz von den katholischen Orten ersucht, dafür zu sorgen, daß die von Rapperswyl gute Vorsorge treffen. Absch. 1006. i. **37.** Schultheiß und Rath von Rapperswyl beklagen sich, daß ihnen, obgleich sie Collatoren der Pfarrei Wildberg seien und in Folge dessen über die Kirchengüter zu verfügen haben, Zürich ohne ihr Wissen einen zu selbiger Pfründe gehörigen Zehnten verkauft habe und nichtsdestoweniger ihnen zugemuthet werde, das Pfrundhaus daselbst, ohne die Kirchengüter in Anspruch zu nehmen, auf eigene Kosten zu bauen. Es wird für das Beste erachtet, mit dem Pfrundhausbau einstweilen innezuhalten und bis auf bequemere Zeit die Sache pendent zu lassen. Absch. 1007. aaa. **38.** Der Prälat von Pfäfers spricht in der Botmäßigkeit Rapperswyls Zehnten, Neugrüt und Hochwälder an und will, da die Interessirten diese ihm nicht zugestehen wollen, das Recht nicht in Rapperswyl suchen, sondern die Sache vor den Nuntius ziehen. Die Gesandten, ohne Instruktion, nehmen die Sache in den Abschied mit der Bertröstung, daß Rapperswyl der gebührende Schirm werde zu Theil werden. Ibid. bbb.

1644.

Art. 39. Die Schirmorte werden vom Gotteshause Pfäfers um ihre Vermittlung wegen des Gefalles von einem streitigen Neugrüt ersucht, welches ihm Rapperswyl in Arrest genommen hat, nebst andern nicht darin begriffenen Dingen. Es werden zwei Gesandte bezeichnet, welche den Streit entscheiden sollen. Unter dessen wird an Schultheiß und Rath geschrieben, sie sollten den Arrest aufheben und dem Gotteshause die Früchte zukommen lassen. Absch. 1036. e.

1646.

Art. 40. S. Absch. 1098. ss. **41.** S. Absch. 1105. b.

1647.

Art. 42. S. Absch. 1114. f. **43.** S. Absch. 1117. g. **44.** Man ersucht abermals die Schirmorte, die Sicherstellung der Stadt nicht länger anstehen zu lassen. Schwyz wird als zunächst gelegenen Ort überlassen, mit Rapperswyl vertraulich über die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes zu conferieren. Absch. 1124. s. **45.** Weil Zürich fortwährend mit Schanzen und andern bedenklichen Rüstungen beschäftigt, zur Sicherstellung Rapperswyls aber noch nichts geschehen ist, wird Schwyz von den katholischen Gesandten erinnert, mit den übrigen Schirmorten auf Sicherheitsmaßregeln bedacht zu sein. Absch. 1128. o. **46.** Seckelmeister Schorno berichtet den Gesandten der fünf katholischen Orte, was er unlängst mit Landshauptmann Reding zu Schwyz verrichtet habe, und wie sie die Sachen beschaffen gefunden. Ihre Bemühungen werden ihnen verdankt und sie ersucht, ihre Relation schriftlich mit dem dreifachen Riß (Plan) und dem Kostenüberschlag den bewußten Orten einzugeben, damit man die Sache reiflich erwägen und einen Entschluß fassen könne. Absch. 1137. i.

Abtei St. Gallen.

Art. 1.

Landshauptleute zu Wyl.

1618.	Glarus.	Peter Fischlin.
1620.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.
1622.	Lucern.	Jakob Pfyster.
1624.	Schwyz.	?
1626.	Glarus.	Heinrich Tschudi.
1628.	Zürich.	Hans Jakob Füssli.
1630.	Lucern.	Balthasar Zimmermann.
1632.	Schwyz.	?
1634.	Glarus.	Heinrich Tschudi.
1636.	Zürich.	Hans Konrad Werdmüller.
1638.	Lucern.	Franz Pfyster.
1640.	Schwyz.	Johann Franz Gasser.
1642.	Glarus.	Ulrich Tschudi.
1644.	Zürich.	Hans Rudolf Schweizer.
1646.	Lucern.	Hans Leopold Bircher.
1648.	Schwyz.	Johann Rudolf Gasser.

1630.

Art. 2. Nach Begrüßung und Beglückwünschung des Abtes Pius wird von demselben den Gesandten und den Amtsleuten den 11. Mai im Kloster zu Rorschach über den Burg- und Landrechtsbrief ein Vortrag gehalten und die Frage an die Gesandten gerichtet, ob man es dabei wolle verbleiben lassen. Nachdem der zürcherische Gesandte Hirzel im Namen der übrigen Gesandten dieß bejaht hatte, wird der Burg- und Landrechtsbrief verlesen und erklärt der Abt knieend, die Rechte auf dem Evangelium, daß er Alles „steif und wahr halten wolle, als er bitte, Gott und das Evangelium ihm helfen wolle;“ darauf leistet Hirzel im Namen aller Gesandten dem Abte das Handgelübde. Nachher reitet man in den Flecken Rorschach hinunter. Die Gemeinde ist um eine Brügi (Estrade) herum unter freiem Himmel versammelt; ihr Fürsprech beglückwünscht den Abt und bittet ihn, er möchte sie bei allen ihren Briefen, Siegeln, Verkommnissen, Verträgen und alten Gewohnheiten gnädig verbleiben lassen, so wollten sie seiner Gnaden gerne huldigen. Sie leisten dann auf den ihnen vorgelesenen Burg- und Landrechtsbrief den Eid. Alsdann redet sie der Fürst also an: Liebe Unterthanen, wenn Ihr euch haltet, wie es frommen und getreuen Unterthanen gebührt, so werdet Ihr einen getreuen Herren, Vorstehenden und Vater an mir haben. Den 14. Abnahme der Huldigung zu Lindetschwyl und Gofau, den 15. zu Wyl. Absch. 531.

1642.

Art. 3. Den Gesandten von Schwyz und von Glarus wird der Auftrag gegeben, mit dem Prälaten von St. Gallen oder dessen Statthalter zu reden, daß der Auftritt des Landshauptmanns zu Wyl auf eine bequemere Zeit verlegt und demselben eine bequemere Behausung angewiesen werden möchte. Das Resultat ihrer Besprechung sollen sie den Schirmorten gelegentlich mittheilen. Absch. 970. k.

1646.

Art. 4. Von dem Geld, welches der Hauptmann zu Wyl für die Erlassung der Rechnung gegeben, hat man dieses Jahr den halben Theil empfangen; es wird verordnet, daß alle Hauptleute zu Wyl jedes Jahr diesen halben Theil erlegen sollen. Absch. 1098. mm.

NB. Man sehe auch im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau „Anstände mit dem Abt von St. Gallen“ und „Matrimonial und Collaturstreit“ und im Abschnitte Landvogtei Rheinthal „Anstände mit dem Abt von St. Gallen“.

Abtei und Thal Engelberg.

Thalvögte.

1614—1618.	Lucern.	Beat Amrhyn.
1618—1622.	Schwyz.	Joseph Sebastian Dettling.
1622—1626.	Nidwalden.	Jakob Wilderich.
1626—1630.	Lucern.	Renward Cysat, der jüngere.
		Ludwig Meyer.
1630—1634.	Schwyz.	Heinrich von Uri.
		Kaspar Gut
1634—1638.	Obwalden.	N. Schmid.
1638—1642.	Lucern.	Ludwig Meyer.
1642—1646.	Schwyz.	?
1646—1650.	Obwalden.	?

1618.

Art. 1. Der Prälat gibt in einem Schreiben als Ursache der Verweigerung der schon mehrmals ihm abverlangten Jahrrechnung an, daß der Nuntius bei hoher Strafe ihm die Ablegung derselben verboten habe; werde dieses Verbot aufgehoben, so erbietet er sich, auf nächsten Johannis des Täufers Tag Rechnung abzulegen. Da man vermuthet, daß der Wunsch, keine Rechnung zu geben, von der Congregation ausgegangen und dem Nuntius insinuiert worden sei, wird dem Prälaten als Tag zu einer Verhandlung über diese Sache im Gotteshause Engelberg der 11. Februar angeetzt und zugleich dem Nuntius davon Anzeige gemacht. Absch. 2. 1. **2.** Prälat und Convent beschweren sich, daß Nidwalden gegen den Gebrauch mehr Gesandte als die andern Orte auf die Jahrrechnung schicke. Auf das Ansuchen der übrigen Gesandten gestatten dieselben, jedoch nicht aus Schuldigkeit, daß ein Gesandter von Nidwalden beivolnte. Da das Gotteshaus nur drei Schirmorte hat, Lucern, Schwyz und Unterwalden und Obwalden an dem Schirmrecht zwei, Nidwalden nur einen Theil hat, so wird beschlossen, daß künftig nur jedes dritte Jahr Nidwalden seinen Gesandten schicken dürfe. Absch. 5. a. **3.** Einnahmen des Gotteshauses von 1615: Gld. 3676. 11 Sch.; Ausgaben: Gld. 3765. 22 Sch.; von 1616, Einnahmen: Gld. 3655. 24 Sch. Ausgabe: Gld. 3625. 19 Sch. An Vieh besitzt das Kloster 50 Kühe, 30 Zytinder, 31 Meisli, 10 große Ochsen, 3 Mütterrosse, 2 Brauchrosse, 3 Reitrosse, 22 Ziegen, 11 Schweine. Ibid. b. **4.** Der Prälat beklagt sich wegen man-

cher ihm angedichteten Zulagen. Ibid. c. **5.** Die Gesandten begehren von Nidwalden die Verabfolgung etlicher im Gotteshaus Engelberg gestohlenen Reliquien, die daselbst hinterhalten wurden, weil die ergangenen Kosten nicht bezahlt worden waren. Ibid. d. **6.** Wegen Uli Döngis Frau, welche entlaufen ist, wird der Zins verlangt, oder daß die Verwandten einen Schein von Nidwalden beibringen, daß sie gestorben sei. Ibid. e. **7.** Die Bundesgenossen vom obern Bund in Graubünden beklagen sich bei den Schirmorten von Engelberg durch Alexander Bekler wegen einer Erbfallsangelegenheit zu Engelberg, indem das Gotteshaus das Erbe eines daselbst verstorbenen Bündners anspricht und die Erben mit einer kleinen Summe zufrieden stellen will. Die sich Beschwerenden glauben, daß dieses Verfahren des Gotteshauses den Bündnen zuwiderlaufe. Absch. 23. f. **8.** Um den Span zwischen dem Prälaten von Engelberg und Nidwalden zu erörtern, sollen Schwyz, Ob- und Nidwalden ihre Gesandten auf den 12. November nach Lucern mit Instruction abordnen. Nidwalden wird erjucht, bis zu Austrag des Handels den Außzehnten vera folgen zu lassen. Absch. 39. p. **9.** 1) Zwischen dem Gotteshause Engelberg und Nidwalden wird nach Anhörung der Parteien folgender Vergleich gemacht: Nidwalden soll dem Gotteshaus für den großen Zehnten 1000 Old. Lucerner Währung bezahlen; die hinterlegten 400 Pfd. werden ihm wieder zugestellt. Der Zins soll mit letztem Martini angehen und die Hauptsumme in den nächsten fünf Jahren abgetragen werden. Künftig soll dann Nidwalden dem Gotteshaus gegenüber von allen Zehnten, den Außzehnten ausgenommen, frei sein. Stizige Reden, die während des Streites gefallen sind, sollen aufgehoben und für beide Theile unverleglich sein. Die ergangenen Kosten haben die Parteien an sich selber zu tragen und sich innerhalb vierzehn Tagen bei Lucern zu erklären, ob sie diesen Vergleich annehmen. Nimmt ein Theil denselben nicht an, so soll derselbe seinen Rechten ohne Schaden sein. 2) Den Span wegen der Marchen hätte man ebenfalls gern beigelegt, die Gesandtschaft Nidwaldens hat aber dafür keinen Befehl. Man erjucht daselbe, auch diesen Span beförderlich an die Hand zu nehmen und entscheiden zu lassen. 3) Das Gotteshaus verlangt von Nidwalden, daß ihm das entfremdete Heiligthum ohne Entgelt wieder zugestellt werde. Aus dem mündlichen Bericht des bischöflichen Commissärs vernimmt man, daß er auf Befehl des Nuntius erkannt habe, daß das Gotteshaus, wenn es das Heiligthum wieder haben wolle, Nidwalden die Unkosten zu erstatten habe. Man läßt es dabei verbleiben und möchte gern sehen, daß die Geistlichen sich solcher Sachen minder annehmen würden. Absch. 46.

1619.

Art. 10. Nidwalden wird eidgenössisch ermahnt, sich ehestens über den gültlichen Spruch gegenüber dem Gotteshaus Engelberg zu erklären. Absch. 54. l. **11.** Prior und Convent hatten angezeigt, daß sie in Folge Absterbens des Prälaten Jakob Benedict Willens seien, einen andern Vorsteher zu wählen, und zugleich zu der Wahl eingeladen. Die Wahl geht in Gegenwart und mit Zuthun des Abtes von Muri (der Prälat zu Einsiedeln hat sich wegen Leibeschwachheit und anderer Ungelegenheiten entschuldigt) nach der ordentlichen Regel vor sich; sie fällt auf den Subprior Benedict. Man wünscht demselben Glück und verspricht ihm allen väterlichen Schirm. Derselbe dankt dafür und erbietet sich seinerseits zu aller Dienstwilligkeit. Absch. 56. a. **12.** Nidwalden beklagt sich in einem Schreiben, daß es dem alten Herkommen zuwider zu dieser Election nicht berufen worden sei, wodurch seinen Rechten Abbruch geschehe. Die Deputierten von Nidwalden wiederholen diese Beschwerde in ernstem Vortrage und begehren zu wissen, ob man ihre Herren und Obern bei ihren Freiheiten und Rechten belassen wolle. Der Convent erklärt, daß ihn

zur Nichtberufung blos die Rehrordnung zwischen Ob- und Nidwalden veranlaßt habe und es ohne Arg geschehen sei. Man bittet hierauf Nidwalden, diese Entschuldigung anzunehmen und allen Widerwillen fallen zu lassen, da weder der Convent noch die übrigen Orte beabsichtigen, es in seinem Schirmrecht zu beeinträchtigen. Ibid. b. **13.** Man vernimmt mit Bedauern, daß ein Theil der Thalleute sich geweigert hat, dem neuen Prälaten zu huldigen, unter dem Vorwand, daß durch etliche Artikel ihren Freiheiten Abbruch geschehe. Nachdem die vermeinten Beschwerden, auch die Gewährsame des Gotteshauses, besonders der 1605 gemachte Vertrag angehört worden sind, ermahnt man die Thalleute zum schuldigen Gehoriam und versichert sie, daß der Prälat durch keine Neuerung jemand Unrecht thun wolle. Würden sie auf ihrer Klage beharren, so könnten sie bis St. Johannis Baptista das Recht in Anspruch nehmen. Damit solcher Ungehörjam für die Zukunft abgewehrt werde, sollen alle diejenigen, welche die Huldigung nicht geleistet haben, von dem Prälaten gebührend gestraft werden. Ibid. c. **14.** Der neue Prälat wäre willig gewesen, specifierte Rechnung über die Verwaltung des verstorbenen Abtes zu geben, kann dieß aber aus Ursachen, die er auseinandersetzt, nicht thun. Er theilt sodann mit, das Gotteshaus sei bei Antritt des verstorbenen Abtes aller Baarschaft und allen Vorrathes leer und mit 11,000 Fl. Schulden beladen gewesen. Dagegen habe derselbe ansehnliche, doch dem Gotteshaus nützliche Bauten errichtet, die Kirchen mit Altären und kostbaren Ornaten geziert, den Convent geäußnet, in die 5000 Fl. Schulden abbezahlt und an Gütern 6000 Fl., auch bei 600 Fl. baar Geld hinterlassen. Es sei auch ein guter Vorrath an Vieh und Eiswaren vorhanden. Man ist dadurch befriedigt und ermahnt den Prälaten, alle nicht gerade nöthigen Bauten einzustellen und sich zu befeßen, die Schulden abzuführen. Ibid. d. **15.** Der Prälat theilt mit, er habe durch offenes Mandat das Spielen verbieten lassen, weil es gerade von den Aermsten zum Schaden ihrer Familien am meisten getrieben werde; etliche wollten aber nicht gehorchen und die geringe Buße nicht bezahlen. Man billigt das Mandat und ermahnt den Prälaten, es nochmals publicieren zu lassen. Man spricht auch den Gerichtsleuten zu, gehorsam zu sein. Ibid. e. **16.** Dem Prälaten wird ein Fürschreiben an den Bischof zu Constanz bewilligt, demselben mit Rücksicht darauf, daß das Gotteshaus ziemlich verschuldet sei, die Annata zu erlassen. Ibid. f. **17.** In Beziehung auf etliche Gläubiger des Gotteshauses, die aber alte und zum Theil ungewisse Ansprachen haben, wird dem Prälaten anheimgestellt, sich gütlich zu vergleichen oder bei erster Gelegenheit das Recht ergehen zu lassen. Ibid. g. **18.** Weil in den Abschieden, die hie und da von des Gotteshauses Schreiber angefertigt werden, sich bisweilen Ungleichheiten vorfinden, so erachtet man für zweckmäßig, daß immer der Schreiber desjenigen Ortes gebraucht werde, aus welchem jeweiligen der Thalvogt ist. Ibid. h. **19.** Prälat und Convent beklagen sich abermals schriftlich über den Ungehörjam der Thalleute. Lucern wird ersucht, gleich nach der bevorstehenden allgemeinen Tagssatzung einen Tag anzusetzen; unterdessen sollen beide Theile sich für die Verhandlung vorbereiten. Die Thalleute werden unterdessen ernstlich zur Ruhe ermahnt. Absch. 59. l. **20.** Prälat und Convent begehren, daß ihnen die Visitation der Klosterfrauen zu Sarnen wieder zugestellt werde. Jedes Ort kann seinen Gesandten nach Engelberg darüber Befehl ertheilen. Ibid. m. **21.** Nidwalden will den letzten Spruch nicht annehmen, wenn die March nicht auch eingeschlossen und Alles miteinander abgekauft wird. Prälat und Convent begehren deshalb Rath. Jedes Ort mag seine Gesandten nach Engelberg dafür instruieren. Ibid. n. **22.** Der Prälat begehrt abermals, daß wegen des Spans mit den Thal-leuten beförderlich Gesandte kommen möchten. Der Tag wird auf den 10. Juni angelegt und soll beiden Theilen verkündet werden. Absch. 67. b. **23.** Die Gesandten erklären, daß sie von ihren Obrigkeiten

nöthigenfalls als Rechtsprecher bevollmächtigt seien. Der Prälat empfängt die Gesandten und erklärt, daß er an dem schwebenden Spange keine Schuld trage. Die Thalleute stellen das Begehren, daß ihrem Beistand (Joseph Grüninger) der Sitz bei den Gesandten gestattet werde. Der Prälat erhebt dagegen Einsprache und hält es für ungereimt, daß die Untertanen wider ihren Oberherrn gleiche Sätze haben. Die Gesandten stellen auch den Thalleuten vor, daß Grüninger von der Obrigkeit zu Schwyz zu einem Beistand und zu keinem Satz verordnet worden sei. Nachdem die Gesandten ihnen ernstlich ihr Mißfallen über das Bestehen auf ihrer Forderung bezeugt haben, geben sie sich zufrieden. Die Thalleute lassen nun durch ihren Redner (Gilg Fleckenstein) vortragen, daß vor einigen Jahren ein Vertrag gemacht worden sei, der zwar mündlich ihnen eröffnet, aber von ihnen weder widersprochen noch gutgeheißen worden sei und zwar so, daß sie Verdank genommen hätten, um mit ihren Schirmherren der drei Orte deswegen Rath zu pflegen; wie aber darauf selbiger bestätigt und besiegelt worden sei, das sei ihnen nicht bekannt; ihnen sei auch nie ein Brief, sondern erst nach langer Zeit eine Copie desselben zugestellt worden. Weil aber ihnen und ihren Nachkommen einige Artikel desselben nicht annehmbar erschienen seien, hätten sie sich beim verstorbenen Prälaten darüber beklagt, und dieser habe ihnen das Recht aufgethan. — Razenhofer und Landammann Schilter nehmen diese Zulage empfindlich auf und erklären, daß jener Vertrag nicht allein den Ausgeschlossenen, sondern der Mehrzahl der Gemeinde eröffnet und von derselben mit Mund und Hand angenommen worden sei. Als die Behauptung wiederholt wurde, daß der Vertrag nie von der ganzen Gemeinde angenommen worden sei, erklären Razenhofer und Schilter, daß entweder die Rede der Thalleute unwahr sei oder ihre Siegel ungültig, in welchem letztern Falle sie sich für untauglich halten in dieser Sache zu handeln. Da sich aber durch Rundschaften herausstellt, daß der Vertrag früher den Thalleuten, die in großer Anzahl versammelt waren, ordentlich eröffnet und von denselben mit Dank angenommen und angelobt worden sei, wird allen, Todten und Lebenden, welche in dieser Sache redlich gehandelt, ihre Ehre unangetastet erachtet. Die Thalleute beharren auf ihrer Behauptung. Endlich vergleicht man sich dahin, weil die-
 ser Vertrag „in ein Mißverständniß wolle gezogen werden“, die Thalleute zu verhören. Der Prälat willigt ein, doch mit dem Vorbehalt, daß es seinen Rechten, Briefen und Verträgen ohne Nachtheil sei. Die Thalleute bringen nun ihre Beschwerden vor*), die sich auf die Gerichtsbesetzung, die Appellationen, das Jagen, die Ehrschätze, den Abzug und die Weisäßen beziehen. Der Prälat läßt seine Gewahrsame verlesen, die Thalleute ihre Briefe. Letztere erklären, daß sie in Folge des von der Gemeinde erhaltenen Befehls die Gesandten für den rechten Richter anerkennen; beide Theile begehren das Recht. In Folge dessen wird zu Recht gesprochen bei Eiden:

(1.) „Zum Ersten antreffent die Besetzung eines Gerichts und Richters. Demnach des Gotthaus Freyheiten und Gewarjammen genuogjamlich fürmögent und zugävent, daß ein Herr Prelat des Gotteshaus und auch des Thals zu Engelberg rechter Oberherr seye und hohe und nidere Gericht hebe, so soll ein Herr und Gotthaus bey denselben nachmalen fürbleiben, auch ein Herr Prelat ein Richter und die Rät zu besetzen haben, inmaßen wie im jüngsten Vertrag des 1605ten Jars erlütteret und fürordnet ist, wälliches Gericht dan nach den Thallrächten bei Eiden urtheilen soll; und in Erwellung eines Richters solent auch die ehrbaren Thalleut vor den Ingesehenen und Frönden bedrachtet werden. Wyl aber inkönfftig der Ap-

*) Diese Beschwerden sind in einem 21 Folienseiten haltenden Memoriale im Staatsarchiv Lucern (Engelbergeracten Nr. 10) zu finden.

pellation halber Span und Jhrung erwachsen möcht, deme fürzkommen, habent mier erkannt und gejezt, daß ein jeder seine Anforderung und Ansprach für ein Gericht bringen und deßen Urtheill darüber erwarten solle, wäre dan Sach, daß er dem sich zu beschwären hâte, soll er die Urteill weiter nit, dan für ein Herr regirenten Prälaten, als der bey diser Urteill nit gesehen ist, ze züchen und ze apeliieren haben, es sey da Sach, daß Einer rechtloß gelassen wurde oder ime beduchte, daß ime Gewalt beschächen seye; in sollichem Fall mag er by den Schirmorten oder deren Gesandten sich erklagen und Rhat suchen. Kåme aber ein Herr Prelat oder das Gottshuß mit den Thallütten ingemein in Span, mögent dieselben die Sach ebenmäßig für dieselben zühen. Begebe sich aber, daß Privat- und sonderbare Personen mit einem Herrn Prälaten oder dem Gottshuß (wie wol geschehen mag) in Rechtsübung erwüchsent, solle es by des nideren Gerichts darüber gegebenen Erkandniß verblyben, doch des Gottshußes Fryheiten und Gerechtigkeiten one Abbruch und Nachtheil.“

(2.) „Belangende dann die Fäll und Erschäg. Sodann des Gottshußes Rechtsame und sonderlich die alte Bibel, welche man dormalen im Thall auch als ein authentisch documentum in Sprüchen gelten lassen, lutter vermag, daß, wöllicher Eigents kauffe, dasselbig in Jarssfrist empfaßen solle oder dem Gottshuß widerumb zufallen und allenthalben by Gottshüseren und anderen üblich und gebrucht wirdt, daß in söllicher Empfaßung etwas zu Erkantnuß der Eigenschaft geben wirdt, wöllliches ein Erschäg genant wirdt, so laiffent wir es by der Erlütterung obgedachten letsten Vertrags als einem milten und lydenlichen nochmal verblyben.“

„Wann auch nach Ußwyßung und Sag des Gottshußes Gerechtigkeit die Thallüt deßelben eigne Lütt sind, so nun einer uß dem Thall zühen und diser Eigenschaft sich ledigen will, ist nitt unbillig, daß dem Gottshuß dargegen söllliches mit dem Abzug vergolten werde uff Wyß, wie meergemellter letster Vertrag vermag und zugibt.“

(3.) „Von wegen Annemung der Hinder- oder Byßaffen, wie auch der Thallütten. Diewylen ein Herr Prelat und das Gottshuß die rechte Oberkeit deß Thals und also deß Inzugs einzig sähig ist, auch ime die Burde der Erziehung vatterloser armen Kinden uß Pflicht obligt, wöllent wir auch ime nützig benennen, was derselbig Vertrag der Annemung, wie auch des Inzugs halber von Thallütten oder Hinterßaffen dem Gottshuß gegeben ist, wölllicher Vertrag dann hiemit im übrigen synem Inhalt, was jezund nitt angerüert wirdt, durchuß ze guten Krefften erkennt und gültig syn und verblyben soll. Also soll es auch verstanden und gehalten werden mit den übrigen des Gottshußes Privilezien, Fryheiten, Swarjaminen, Brieff und Siglen, die dann in allem irem Inhalt in Krafft bestohn, und denselben durchuß nachkommen und geleben werden.“

(4.) „Und so nun dise jezige nüwe Unruw und der Oberkeiten und unsere Behelchung daher entsprungen und verursacht worden, daß die Thallüt vilgedachten Vertrags (dessen aber sy sich wol settigen mögen und sollen, wyl wir in demselben nützig unbillichs finden können) sich beschwärt und geweigeret, darumb söllent auch sy schuldig syn, dem Herrn Prälaten und Gottshuß ein billichen Kosten abzutragen, wie derselbig durch von unserem Mittel Ußgeschosne taxiert und angeschlagen wirdt; es mag aber der Herr Prelat zwen von des Thals Ußgeschosne ernamsen und verordnen synes Gfallens, die ime denselben Kosten anstatt und im Namen der Gmeind bis nächsten St. Martinsstag erlegen söllent mit dem Zuthun, daß ein Gmeind dise zwei umb ir Ußgab widerumb befridige und schadloß halte, das Recht vorbehalten sye, dessen by denen widerumb yngekomen und sich ze erholen, wölliche an dieser nüwen Widerspenigkeit und Verwerffung

gesagtes Vertrags die Rechte erhoben und Redlißerer gewesen syn möchtent. Wäre auch der Sachen und der Billigkeit wol gemäß gñ, gemeinen Thallütten oder doch etlichen under inen von wegen dieser Ungehorsame mit guttem Grund und Zug ein Straff uffzulegen; democht in Ansehen des inen zubekenten Kostens wöllent wir dñmalen inen damit verschonen und uns daby genglich versehen, sy, die Thallütt, nun füröhin ire Schuldigkeit und Pflicht gegen einem Herren Prelaten und dem Gottshuß in besserer und gebührender Obacht halten und deme alle Gehorsame leisten, auch diser unser Erkandtnus durchuß nachkommen und statt thun werdent; dann im Widerspill, soll inen unverhalten syn, daß man die Uebertretenden eines jeden Verdienen nach umb Nüws und Alts abstraffen wirdt. Uff daß auch fürterhin sich niemand einicher Ufheb oder Entschuldigung wider dise unsere Urtheil gebruchen oder behelffen und fürwenden könne noch möge, so habent wir dieselbige einer ganzen ersamen Gemeinde, so allein zu dñsem End von uns fürsammel ist worden, eröffnen und vorläßen und zu steiffer und stäter Bekrefftigung und Zügnuß aller dñserdingen unßers angebornen secret Insigell hieran henchken lassen. Beschächen in dem Gottshuß Engelberg den 30 Tag July von Christi geburt zelt ein daußent sechs hundert und im neunzächenten Jahr.

Reinhard Cysat der minder, der Zeit unwürtiger
Statzschreiber der Stat Lucern."

Absh. 81.

Schultheiß und Rath von Lucern genehmigen, heißen gut und erkennen diesen Spruch zu Kräften den 9. December 1619, Schwyz den 1. September 1619, Obwalden den 14. December 1619, alle drei „mit dem Anhang und Erläuterung, daß wo des Gottshaus überige Freiheiten und Gerächtigkeiten, Gewarfsame, Brieff und Sigell guot geheßen werdent, selbiges sich fürstan solle, so vill die ein Gottshaus und die Thallüt gegen ein anderen berüort“ [Dieser Rechtspruch wurde später „das Libell“ genannt.] 24. Schwyz und Unterwalden werden ersucht, bei dem Prälaten von Engelberg anzuhalten, daß er des Heinrich Zürcher von Uri arrestiertes Geld dessen armen Enkeln möge verabsolgen lassen. Absh. 88. d.

1620.

Art. 25. Um dem Gotteshaus den Thalleuten gegenüber einmal Ruhe zu schaffen, sollen Gesandte der drei Schirmorte auf den 19. Januar dorthin abgeordnet werden, welche den Vertrag ablesen, ezequieren und dem von den Thalleuten höchlich beleidigten Remward Cysat, Stadtschreiber von Lucern, zu billigen Recht verhelfen sollen. Absh. 105. l. **26.** Nachdem im Sommer 1619 zwischen dem Prälaten und den Thalleuten ein Spruch ergangen ist, haben etliche Ungehorsame in dem Thal bedenkliche Reden gegen Privat- und andere interessirte Personen ausgestoßen. Die Gesandten der Schirmorte erscheinen deßhalb vor der versammelten Gemeinde und fordern dieselbe auf, dem Spruch Gehorsam zu leisten. Die Gemeinde widersteht sich aber trotzig, widerspricht mit ungereimten Reden dem Spruch und droht unter Anderm, sie würden, wenn man sie nicht besonders in Schirm nehme, anderswo Rath suchen. Man beschließt, in der Sache nicht weiter zu schreiten, sondern dieses Benehmen den Obrigkeiten zu berichten, und ermahnt die Thalleute, inzwischen wider das Gotteshaus und dessen Zugethane nichts Ungutes zu unternehmen. Absh. 106. a. **27.** Der Stadtschreiber von Lucern begehrt Recht wider die Thalleute wegen der Reden, als ob er in dem aufgerichteten Libell nicht eingeschrieben habe, was der Gemeinde vorgelesen worden sei. Man bewilligt ihm das Recht vor den Schirmorten. Ibid. c. **28.** Da die Thalleute dem im vorigen Sommer ergangenen Rechtspruche zwischen ihnen und dem Gotteshause sich widersetzen und in ihrem Wi-

derstande beharren und hie und da Beistand und Schirm suchen; da es ferner verlautet, daß Nidwalden ihnen Beistand leiste und sie in Schirm genommen habe, so wird an die Gesandtschaft von Nidwalden die Frage gerichtet, warum ihr Ort sich bei Eröffnung des Rechtspruches nicht habe vertreten lassen. Sie gibt als Grund an, weil ihr Ort das Libell nicht wolle besiegeln lassen, weil in demselben das Malefiz dem Prälaten zugeeignet werde, während es früher ein Thalvogt im Namen der Schirmorte verwaltet habe; weil ferner die Appellationen, welche vorher vor die Schirmorte gezogen worden, aberkannt seien; weil endlich dem Gotteshause alle alten Privilegien und Schriften bestätigt werden. Diese Privilegien rührten noch aus einer Zeit her, als die Eidgenossenschaft noch nicht bestanden habe, und die Rechte, welche das Haus Oesterreich gehabt, seien durch das Schwert an die Eidgenossen gebracht worden. Was seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft Brauch und Übung gewesen sei, dabei werde Nidwalden das Gotteshaus schützen. Die Gesandten reden denen von Nidwalden zu, sie möchten sich doch nicht von den übrigen Orten, namentlich in den dermaligen trüben Zeiten, trennen und die Thalleute nicht in ihrer Widerspenstigkeit bestärken, zumal das Libell so moderiert worden sei, daß es ihnen keinen Nachtheil bringen könne und man auch die Thalleute nicht wider ihre Briefe drängen wolle. — Die Gesandten wenden sich nun an den Prälaten mit dem Ansuchen, er möchte das Libell dahin erläutern, 1) daß in Malefizsachen jeweilen der Thalvogt, welcher von den Schirmorten gegeben wird, das Schwert führen und den Reichsvogt vertreten soll; 2) daß, wenn jemand sich über ein im Thal gewordenes Urtheil beschwere, demselben gestattet sein solle, bei den Schirmorten oder deren Gesandten sich zu erklagen und Rath zu suchen, und daß dieselben weiter sprechen und erkennen können. — Der Prälat entspricht diesem Ansuchen nicht, weil dadurch des Gotteshauses Gerechtigkeiten geschmälert würden. Auf dieses hin reden die Gesandten nochmals denen von Nidwalden in gleichem Sinne, wie früher, zu; diese aber entschuldigen sich mit ihrer gemessenen Instruction. Schließlich werden sie erjucht, ihre Herren und Obern dahin zu vermögen, daß sie innerhalb acht Tagen ihren Entschluß Lucern mittheilen. **Abjch. 108. a. 29.** Nidwalden wünscht, daß die übrigen Schirmorte behülflich sein möchten, den Streit wegen des Zehntens und der Landmarchen, welchen es mit dem Gotteshaus habe, zu vergleichen. Die Gesandten sprechen ihre Geneigtheit dafür aus und sind der Ansicht, daß derselbe bald beseitigt sein werde, wenn Nidwalden einen guten Entschluß in Sachen des Libells fassen werde. **Ibid. b. 30.** Wiederholung des Begehrens von Stadtschreiber Cysat in Art. 27. Es wird ihm und den Andern, welche bei der Sache interessiert sind, das Recht aufgethan. **Ibid. c. 31.** Wie dem Stadtschreiber so auch dem Hauptmann Gilg Fleckenstein. **Ibid. d. 32.** Der rechtliche Spruch, den die Schirmorte zwischen den Thalleuten zu Engelberg und dem Gotteshause gegeben, wird von den übrigen Orten in den Abschied genommen. In ihrem Namen wird Uri die Thalleute zu gebührendem Gehorjam weisen und Nidwalden erjuchen, den Thalleuten für ihre unbegründeten Forderungen kein Gehör zu schenken. **Abjch. 110. d. 33.** Da die Thalleute noch immer gegen den letzten ergangenen Rechtspruch, der von der Mehrzahl der Orte besiegelt worden ist, sich widerspenstig zeigen, so erjucht man Nidwalden abermals, das zwischen dem Gotteshause und den Thalleuten gemachte Libell auch zu besiegeln. Nidwalden lehnt dieß mit Berufung auf die bereits mitgetheilten Gründe ab und wünscht, daß man auch seinen mit Engelberg schon zwölf Jahre bestehenden Span vermitteln möchte. Man läßt hierauf durch Uri und Zug mit Nidwalden nochmals reden, worauf Nidwalden vorschlägt, den Rechtspruch auf einer Zusammenkunft zu Gersau einer Revision und Erläuterung zu unterwerfen. Man hält dieß für unthunlich und erjucht die beiden Orte nochmals mit Nidwalden zu reden und mit ihm den Inhalt des Rechtspruches mündlich zu erörtern und

es zu erfuchen, denselben seines Ortes auch zu besiegeln. Absch. 113. a. [Den 22. April 1620 erscheinen vor dem zweifachen oder dreifachen Landrath in Stans Landammann Emanuel Bessler, Statthalter Zum Brunnen von Uri und Landammann Zurlauben von Zug und erklären, daß, wenn es auch nicht im Libell stehe, die Thalleute vom Abt an die Schirmorte zu appellieren haben und der Gerichtsbesetzung und des Abzugs halber kein Grund zur Beschwerde vorhanden sei. Sie erfuchen Nidwalden, das Libell zu besiegeln. Eine Abordnung der Thalleute bringt durch ihren Fürsprecher Muheim von Uri ihre Beschwerden in Betreff der Appellation, der Gerichtsbesetzung, der Leibeigenschaft und der Kosten vor. Da der Abt behauptet, daß die Thalleute nicht anderswohin als an ihn appellieren dürfen, so will Nidwalden, daß in das Libell gesetzt werde, daß die Appellation an die Schirmorte zu gehen habe; ferner, weil das Libell alle Briefe und Siegel dem Gotteshaus bestätigt, während einige der eidgenössischen Freiheit und Gerechtigkeit Nidwaldens zuwiderlaufen, so will Nidwalden das Libell nicht besiegeln. (Protokoll der Lands- und Nachge- meinden. II. Fol. 147.)] **34.** Man hört das Anbringen des Prälaten an, dergleichen den Bericht der Gesandten von Uri und Zug, welche mit Nidwalden gesprochen haben. Die Schirmorte beschließen hierauf, daß man das Libell handhaben und die von Uri und Zug darüber gegebene Erläuterung aufrecht erhalten müsse. Diese Erläuterung war folgenden Inhalts: das Libell ist für niemand anders verbindlich, als für das Gotteshaus Engelberg und die Thalleute gegen einander. Wo die Klage über ein Urtheil geführt und Rath gesucht wird, da kann auch, wenn es nöthig ist, das Urtheil abgeändert oder verbessert werden. Die Eigenschaft ist nicht „auf den Leib zu verstehen, sondern allein um dasjenige, so die Thalleute dem Gotteshaus abzurichten und zu bezahlen“ schuldig sind. In Beziehung auf den Abzug bleibt es bei dem vor Jahren ergangenen Ausspruch, daß wenn die Thalleute irgendwohin ziehen, wo von Engelberg Abzug gefordert wird, dem Gotteshaus auch Abzug bezahlt werden solle; daß man aber, wo keiner gefordert wird, auch keinen schuldig sei. Dem Prälaten wird nichts lieber sein, als mit tauglichen Männern aus den Thalleuten das Gericht zu besetzen; dagegen sollen sich dieselben dem Gotteshaus getreu und gehorsam bezeigen. Wie dem Gotteshause seine Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Briefe und Siegel vorbehalten sein sollen, so sollen es auch den Thalleuten ihre Rechtsame, Briefe und Siegel sein. Im Uebrigen wird das Libell bekräftigt. — Den Gesandten von Uri und Zug wird ihre Bemühung verdankt und an sie das Ansuchen gestellt, nochmals mit Nidwalden zu reden, zumal da es sich dahin erklärt habe, daß es sich dem Mehr unterwerfen und seine Miteidgenossen sich eher angelegen sein lassen wolle, als die Thalleute. Falls ihre Bemühungen keinen Eingang finden sollten, werde man ohne Weiteres die Execution des Libells vornehmen und des Gotteshauses Gerechtigkeiten schützen und schirmen. Absch. 121. a. **35.** Der Prälat zu Engelberg hat sich entschlossen, die noch unerledigten Streitpunkte mit Nidwalden gütlich beilegen zu lassen und, was man ihn heißen werde, anzunehmen. — Nidwalden wird ersucht, sich darüber zu entschließen und seinen Gesandten in das Gotteshaus hinreichende Instruction zu ertheilen, damit man sich daselbst zu solcher Verhandlung über Tag und Ort vergleichen kann. Absch. 124. s. **36.** Nachdem die engelbergische Streitigkeit durch die Gesandten von Uri und Zug zu einem Vergleich gebracht worden ist, entläßt man den Gesandten und deren Obrigkeiten zu Ehren die Thalleute der Strafe für ihre Halsstarrigkeit mit dem Vorbehalt, daß sie sich fürderhin ruhig verhalten. Die Kosten jedoch sollen von Uri, Schwyz und dem Stadtschreiber von Lucern berechnet, in Termine abgetheilt und von den Thalleuten als Ursächeren entrichtet werden. Die Personen, gegen welche die Thalleute ehrverletzende Worte gebraucht haben, werden ersucht, die Sache gütlich abhandeln zu lassen. Damit die Thalleute zur schuldigen Huldi-

gung angehalten werden, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Sonntag den 14. Juni in das Gotteshaus abordnen. Uri und Zug, deren Gesandte sich so viel Mühe gegeben haben, werden ersucht, dieselben ebenfalls dahin abzuordnen, damit die Thalleute sehen, daß es Ernst gelte. Ibid. t. 37. Da die Thalleute zu Engelberg über das Libell vom 30. Juli 1619 sich bei den fünf katholischen Orten beklagt hatten und dadurch die vollständige Besiegelung und Execution desselben aufgehalten worden war, so geben die Gesandten von Uri und Zug [diese sind: von Uri Emanuel Bessler, Landammann, von Zug Johann Konrad Zurlauben, Alt-Ammann] in Folge gütlicher Unterhandlung folgende von den drei Schirmorten angenommene und bestätigte Erläuterung des Libells:

„Erstlichen so soll dieser Rächtspruch und ausgesprochener Libäl niemand anderm, dan allein einem würtigen Gotthaus Engelberg gegen den Thallüten daselbst, und den Thallüten gegen demselbigen fürbindlich sein. — Klage und Radsuchen bedreffent über ergangenes Urtheil fürstand sich klärlich, daß, wo die Klage mag geführt und Rad gesucht werden, daselbst auch ein beschwerter Ardicel, wo von nöten, kan genderet und fürbeheret werden. — Von wegen der Eigenschaft, ist solches nit zu fürstan, daß die Thallüt des Gotthaus libeigen Lüt sind, sonder allein desjelbigen Underthanen. — Des Abzugs halber bleibt es gänglich by dem vor Jahren ergangnem billichen und allenthalben landbrüchlichen Ausspruch, daß, an welchen Enden die Thallüt hinzugent, wo von Engelberg Abzug genommen, gleicher Gestalt einem würtigen Gotthaus soll bezahlt werden; wo aber kein Abzug genommen wurd, da soll man auch keiner schuldig sein. — Die Gerichtsbesetzung betreffent wird einem Herren Prelat des würtigen Gotthaus jederzeit nütit lieber sein, dan unter inen, den Thallüten, geschichte und zur Sach dienstliche Menner zu erkisen, wie vor Altem har, allein daß sy sich einem würtigen Gotthaus gethrew und gehorsam so wol, als ihre lieben Altem erzeigent, so habent sy sich deszen zu genießen und mögent von einem Herren Prelaten in guotem bedracket werden. — Dieweil dan im Übrigen einem würtigen Gotthaus sein Freiheit, Racht und Gerächtigkeit, auch Brieff und Sigell vorbehalten, so auch inen, den Thallüten, im überigen ihre habente Rächtsame, auch Brieff und Sigell vorbehalten sein, so sit eidgnößischen Zeiten har geübt und gebrucht worden.“

„Dieses Libäl ist widerumb einer ganzen Gemeindefürsamlung sambt der Erläuterung in Gegenwertigkeit und Bywäßen Ihre Gnaden der Fürorneten des Convents, wie auch der Herren Ehrengesandten von den fünf catholischen Orten vorgelassen worden mit ernstlicher Erinnerung, darauf sy auch gleich den Eidt und Huldigung gethan. — Actum im Gotthaus Engelberg den 15 Tag Juny Anno 1620.

„Reinhard Cijat der minder, der Zeit stat schreiber zu Luzern.“

Folgen die Unterschriften und Siegel der Gesandten und die Sigille der fünf katholischen Orte. Absch. 126. 38. Zu Erledigung des Spans zwischen dem Gotteshaus und Nidwalden wegen des Zehntens und der Marchen sollen die Säge beider Theile sich den 27. Juli Abends in dem Gotteshaus einfinden. Absch. 132. g. 39. Zwischen dem Prälaten zu Engelberg und den Thallenten hat sich ein neues Mißverständnis wegen der Gerichtsbesetzung erhoben. Es wird beschloffen, die beiden Parteien auf die nächste Tagfagung zu beschicken, sie zu verhören und ihnen das rechte Verständnis der Sache beizubringen. Absch. 146. h. 40. Mit Bedauern hat man den Widerstand der Thalleute wegen der Gerichtsbesetzung vernommen und sich darüber dahin entschlossen, daß es wie von Altem her gehalten werden solle, daß nämlich der Prälat zuerst vier ernenne und dann die Thalleute ihm zwölf Personen vorschlagen, aus denen der Prälat die übrigen erkieset. Dabei wird den Thalleuten bemerkt, daß man ihrer künftig nicht mehr

schonen, sondern sie für ihren Ungehorsam an Leib und Gut strafen werde. Absch. 150. l. **41.** Den Thalleuten, die sich neuerdings wegen der Gerichtsbesetzung dem Libell und der gegebenen Declaration widersetzen, wird geschrieben, daß sie nunmehr gehorsam sein möchten, widrigenfalls man sie dazu zwingen würde. Absch. 154. d. **42.** Der Prälat beklagt sich abermals über Ungehorsam der Thalleute und der Prior versichert im Namen des Conventes, daß man, falls die Execution des letzten rechtlichen Spruches nicht erfolge, gezwungen sein werde, das Gotteshaus zu verlassen. — Es wird beschossen, jedes Schirmort solle zwei Gesandte außer denen, welche vormals in diesem Geschäfte gebraucht worden sind, abordnen. Dieselben werden sammt einem Läufer aus jedem Ort Sonntag den 20. December in dem Gotteshaus eintreffen und Befehl haben, die Thalleute zu berufen und jeden bei seinem Eid zu fragen, ob er dem Libell und der Declaration gehorchen wolle oder nicht, desgleichen, wer die Rädelsführer seien. Diese und diejenigen, welche sich nicht stellen, sollen sie nach dem Recht strafen, sowie die, welche seit dem Libell Muthwillen verübt haben. Der Kosten halber, auch der demalsten aufgelaufenen, sollen sie ihren Ausspruch thun und schließlich dafür sorgen, daß in ihrer Gegenwart das Gericht nach Inhalt des Libells besetzt werde. Absch. 158. c.

1623.

Art. 43. Der Prälat zeigt an, daß er den 18. September die Jahrrechnung vorlegen wolle. Jedes Ort soll seine Gesandten mit Befehl abordnen. Absch. 295. l. **44.** Der Abt beschwert sich in seinem und des Conventes Namen, daß aus dem dritten Schirmorte mehr als ein Gesandter komme, da das Gotteshaus nicht mehr als drei Schirmorte habe und Obwalden und Nidwalden zusammen als ein Schirmort zählen, wie die Sache bereits 1618 den 12. Februar in dem Sinne erörtert worden sei, daß Nidwalden erst dann seinen Gesandten zur Jahrrechnung schicken soll, wenn die Reihenfolge an dasselbe komme, wie denn auch die Thalvogtei von demselben nicht anders als jeweilen das dritte Mal besetzt werde. Auf Ansuchen der übrigen Gesandten gestatten Abt und Convent, jedoch nicht aus Schuldigkeit, daß der Gesandte Nidwaldens der diesmaligen Rechnung beizuhören könne. Es wird aber alsdann beschossen, diese Sache vor die Herren der drei Schirmorte zu bringen, damit etwas Bestimmtes darüber festgesetzt werde. Absch. 298. a. **45.** Jakob Wilderich, der Zeit Thalvogt, und Ludwig Meyer, des Gotteshauses Amtmann, machen den Vorschlag, es möchte den Gesandten gefallen, daß der Prälat ihre Pfründen, wie z. B. die Pfarrei und die Caplanei zu Sins durch seine Conventualen versehen lasse, da der Unterhalt von vierzehn Priestern im Gotteshause in diesen schweren Zeiten sehr viel Unkosten verursache. Der Vorschlag wird den Herren und Obern hinterbracht. Ibid. b. **46.** Der Thalvogt Wilderich berichtet, daß in Beziehung auf die Gotteshausrichter der Mißbrauch sich eingeschlichen habe, daß dieselben oftmals denen, welche sich verfehlt haben, als Strafe auferlegen, das Gericht zum Nachtmahl zu gastieren, während das Thalbuch und die Abschiede bestimmen, daß zwei Theile der Strafen dem Gotteshaus, der dritte Theil den Richtern gehöre, „aus welchem dritten Theil die Richter vernügt sollen sein.“ Der Anzug wird den Herren und Obern hinterbracht. Ibid. c. **47.** Rechnung. 15. Mai 1619 bis 15. Mai 1620. Einnahmen: Gld. 6779. 4 Sch. 3. Ausgaben: 6518. 36. 5. — 15. Mai 1620 bis 15. Mai 1621. Einnahmen: Gld. 4113. 33. Sch., Ausgaben: 4911. 28. — 15. Mai 1621 bis 15. Mai 1622. Einnahmen: Gld. 4757. 22. 3. Ausgaben: 4814. 12. 2. — 15. Mai 1622 bis 15. Mai 1623. Einnahmen: Gld. 5002. 1. 3., Ausgaben: 4260. 16. Schuldig bleibt der Abt verschiedenen Creditoren 3040 Gld. Dagegen ist man ihm

schuldig oder hat er an Gülten und Gütern erkauft für Gld. 5298. 20. Vorschlag, ungerechnet, was an Bauten verwendet worden, Gld. 2258. Ferner besitzt das Kloster 20 Kühe, 9 Kinder, 38 entwöhnte Kälber, 11 Stiere, 3 Zytchjen, 24 Mayhlin, 1 übergändt Stier, 3 Zytstieren, 19 Ziegen, 12 Sigli, 1 Hengst, 5 Mutterroß sammt einem Füllen, 6 Saumroß, 12 Schweine. Die Rechnung wird genehmigt, dem Prälaten angerathen, mehr Schmalvieh zu halten, da die Sommerig dazu vorhanden sei, auch die alten Schulden abzulösen. Ibid. d.

1625.

Art. 48. „Wir Benedictus von Gottes Gnaden Abt und ein ganz Convent gemeinlich des würdigen Gohuses Sanctae Mariae zu Engelberg des heiligen Benedicti Ordens in Constanger Bistumb gelägen an dem einen, so dan wier die Kilchmeyer und gemeine Kilchgnossen der dryen Kilchhörenen Stans, Wolffenstieffen und Hergiswyl in Underwalden nit dem Aherwaldt an dem anderen Theil thuondt kundt und bekennent öffentlichen hiemit in Crafft dis Brieffs: Demnach wier beherziget in was mühefelligen Gespan und Zwispalt wier nun syt etlichen Jahren haro von Zechendens wägen gägen einandern gestanden und woll zu vermuten, wo derselbige durch die Stränge der Rächten allein hette hingelegt und erörteret söllen werden, nit allein vill und mancherley Beschwärden, sunders auch in die Haar [Dauer] mehr Widerwillens und Verbitterung under uns, dan Liebe und Fründschafft hette gebären und verursachen mögen, derowegen wier, demme allem vorzukommen, von beydersit mehrern Rhuowen und bevorab gewünschter lieber Fründt- und Nachparschafft wegen (in Ansechen wier von underschidenlichen Herren Legaten und anderen Geystlichen, auch von den Schirmorthen mehrmalen darzuo vermahnet worden) und deshalben daß ohne menigkliches Zehrung beydersit zu thuon woll befüegt und gwaltig waren, uns nach gehebttem zyttlichem Rhatt und Vorbetrachtung mit guotem Wüßsen und fryem Willen gütlichen verglichen und vereinbaret, in massen als harnach volget: Namblichen versprächent wier, die gemeinen Kilchgnossen gedachter dryer Kilchhörenen Stans, Wolffenstieffen und Hergiswyl wollermettem Gohhus Engelberg für alle und jede Forderung, Racht oder Ansprach, so das selbige von allerley, sowoll klein als grossen Zechendens wägen, wie der Namen haben möchte (der Nutzächenden allein in den erst ermelten dryen Kilchhörenen sambt der Gerächtigkeit wegen Presentation der selbigen jederwylen nünverwelten Pfarherren nach Vermög Anno 1462 harummen uffgerichteten Vertrags vorbehalten) an uns praetendieren und forderen möchte, über den Anno 1580 beschächnen Abkauff noch ein tusent Guldi, wie zum Theil uff letzter harummen zu Lucern gehaltner Conferenz von den Herrn Schirmorthen auch gesprochen worden, nachzueschießen und dieselbigen Gld. 1000 an so vill guoten in dem Thall Engelberg verschriebnen Zins Brieffen uszuorichten, mit der ustrücklichen Condition und Abredung, daß wier und unser Nachkommen danethin aller und jeder Pflicht oder Schuldt, (ob villicht uns unwüßent von Zächendens wegen, vorbehalten den Nutzächenden, einiche möchte sin), gnuogsam und genzlichen hiemit entladen, quitt und ledig sigen, auch deswegen zu ewigen Zyten witers nit mehr ersuocht, angesochten noch bekümmeret werden söllen. Es söllent hiemit auch alle und jede um dieferen gespänigen Zechenden wyfende Geschryfften, Rhdell, Uszüg, und was derglichen sein möchte, Gefundenß und Ungefundenß, wie glichfals alle syt Anno 1580 harummen beschechne Sprüch, Erkantnussen und Abscheidt, auch andere ergangene gerichtliche Acten so woll von geistlichen als weltlichen Oberkeiten, wie die Namen haben mögen, genzlichen annulliert, todt und absein und deshalben keines Gespans nimmermehr gedacht werden. Hargegen empfachent und nemment wier, der Abt und ein ganz Convent mehrgedachten

Goghuses Engelberg die Guldi ein tusend an so vill Gülden. als hie vor vermeldet, wüßent und wolbedächtlichen, auch mit einhelligem Willen und völligem Gewalt uff und an für alle und jede Prätenfion und Rechtfamme, so wier oder unser Goghufß jemals an gedachten dryen Kilchhörenen von Zechendens wegen, in was Gestalten das wäre (ußgenommen den Außzechenden) gehabt oder hettent haben mögen, darum wier die oft ermelten gemeinen Kilchgnossen aller dryer Kilchhörenen für jetzt und zuökünfftigen ewigen Zytten gnugfamlichen ohne einichen Vorbehalt mit allem dem Zuothuon, als hievor verschrÿben stadt, fry, quitt und ledig sprechent. Gelobent und versprächent auch, disern gegenwertigen Vertrag in allen und ieden vorgeßchribnen Worten, Clausulen, Punkten und Articklen anzenehmen, wahr, stät, vest und ganz unverbrüchentlich zuo halten, darwider in Ewigkeit nimmermehr zuo reden, zuo thuon, noch schaffen, oder gestatten gethan werde, weder in- noch ußerhalb geyst- oder weltlichen Gerichten und Rechten, weder heimlich noch öffentlich in kein Wys noch Wäg, sunders ihnen mehrbesagten gemeinen Kilchgnossen um alles, das in dixerem Brieff vergriffen, guote, sichere, uffrechte, redliche und nützliche Währschafft zuo thuon und zuo erhalten an allen Orten und Enden vor allermeniglichen, geist- und weltlichen Perjonen, Richteren und Gerichten, da sye dessen bedörffen und notwendig sein werdent, ohne allen ihren Costen, Schaden und Entgeltuß, mit wüßent- und wollbedächtlicher Verzüchung aller und ieder Beneficien, Indulthen, Exceptionen, Freyheiten, Rechten, Gesazten, Ordnungen und Gewohnheiten so woll geist- als weltlicher Oberkeiten und Perjonen, so albereit in gemein, oder aber für uns und unser Goghufß insunderheit publiciert, verlichen und gegeben, oder noch in das künfftig dergestalt publiciert, verlichen und gegeben werden möchten; wie auch aller Uszügen, Fänden, Listen und Gefärden, so immer Menschen Sinn erdacht, künfftiglichen erdencken und zuo Widertribung dises Vertrags fürgewendt werden möchten, sambt dem Rechten gemeiner Verzüchung ohne vorgehender Sänderung widersprächent, ehrbarlich, getrüwlich und ohne Gefärd. Dessen zuo wahren Urkundt und mehrer Bekreßtigung habent wier zuo Anfang dis Brieffs genambte beide Partthyen mit sunderem Flyß erbätten die frommen, ehrsammen und wysen Schultheiß, Landtammann und Rhät der alten loblichen catholischen und des oftgenambten Goghuses zuo Engelberg Schirm Orthen, Lucern, Schwyz und Underwalden ob und nit dem Aherwaldt, daß sy ihr gewöhnliche Secret Insigel zuo unserem deß Abth, und gemeinen Conventß an dieseren Brieff hencken lassen, der geben ist zuo Stans den 17. Juny des 1625 Jahrs.

Johann Melchior Löw,
Ritter, Landtschreiber.“

Absh. 362.

(Landesarchiv Nidwalden. Urk. Lit. P. 34.)

Art. 49. Der güttliche Vertrag zwischen dem Prälaten zu Engelberg und Unterwalden nit dem Wald über ihren gehabten Span wird von den Gesandten von Schwyz und Unterwalden angehört und im Namen der Obrigkeit bestätigt. Absh. 371. n.

1626.

Art. 50. Der Convent wünscht, daß der Vertrag, welcher den 17. Juny 1625 zwischen dem Abt und den Kirchengnossen von Stans, Wolfenschießen und Hergiswyl wegen der spänigen kleinen und großen Zehnten abgeschlossen worden ist, bestätigt werde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Lucern ratificiert. Absh. 392. f.

1637.

Art. 51. Wegen des Streites, welchen Obwalden mit dem Prälaten zu Engelberg „wegen Erbbezeichnung desselbigen Thales“ hat, wird man sich in den alten Befreiungen umsehen und sich darin nicht trügen lassen. Alle Orte werden nach Gebühr contribuieren. Absch. 805. d.

1638.

Art. 52. Was Nidwalden über den Streit der Thalleute mit dem Prälaten von Engelberg berichtet hat, werden die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten wissen. Absch. 868. 1.

1642.

Art. 53. Schwyz und Unterwalden wollen von ihren Obrigkeiten die Erklärung begehren, ob man den Aufritt des Thalvogts gen Engelberg wolle eingehen lassen. Absch. 983. o.
